

Verschädigung von Kindern unterlag; RVO. § 4, 12, 23 u. 25. Bremen.

Gymnasiallehrer f. höhere Schulen § 7.

Gymnasien f. höhere Schulen § 6.

Strafverurtheile f. Rogghaarfpinnereien.

Strafen, Hafenstrafen, f. Schiffahrt 4a u. 8. **Strafpolizei in Friedrichshafen.** Gem. Art. 5 Reg.O. ist für die Hafens- und Landungsbehörde am Bodensee, Friedrichshafen, Langenargen, Krehbamm, Gröschle-Schneid, Schloß Friedrichshafen und Fischbach, zur Führung der pol. Aufsicht über Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt, über Befolgung der Vorschr. der Hafensordnungen, über den Fremdenverkehr und über Einhaltung der aus gesundheits- oder veterinärpol. Gründen getroff. Spermaßregeln ein bef. * **Strafbedirter** * mit den in Art. 13 u. Art. 92 Abj. 1 G. 12. S. 70, Rgl. 153, bez. Strafbefugnissen befeßt. Der Hafendir. untersteht der Kreisver. und dem MinZ. Diese Stelle versieht schon seit langem der jeweil. Vorstand des Hauptamts Friedrichshafen im Nebenamt. Seine Strafbefugnis ist in Art. 13 G. 12. S. 70 geregelt, seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Uebertretungen, die auf dem Bodensee begangen werden. Ueber Handhabung der Hafenspol. f. Schifffahrt 8. Zum Wirkungsbereich der Hafenspol. gehört sodann die Boh- und Fremdenpol. und es sind die für diesen Zweck in Friedrichshafen aufgestellten Landjäger der Hafendir. unterstellt, RVO. 11. 10. 98, Rgl. 226; ebenso ist die Hafenspolizeib. Vollz. für die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet, Rgl. 1899 607, und umgekehrt und Transporth. f. Gefangenentransport. II. Endlich ist der Hafenspol. auch die Obliegenheit der Vollz. bei der Untersuchung usw. des in das Seeinland eingeh. Fleisches übertragen, f. Fleischsch. III. 2. Uebl.

Stellung für Sachhaken bei dem Eisenbahnbetrieb. Nach G. 4. 6. 03, Rgl. 213, haftet für den bei dem Verz. einer E. entsteh. Schaden an Wagen der Beteilnehmer, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Dem eigenen Verschulden des Bes. steht gleich das Verschulden seines gef. Vertreters und der Pers., die die tatsächl. Gewalt über die Sache für den Bes. in dessen Anwalt oder Gewerbsgeschäft oder in einem ähnl. Verhältnis ausüben, vermöge dessen sie den sich auf die Sache beziehenden Leistungen des Bes. Folge zu leisten haben, § 1. Der Anspruch auf Schadenersatz verfährt in 2 J. vom Unfall an, § 2. Die Haftung des Beteilners kann durch Vertrag im voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, es sei denn, daß die Ausschließung oder Beschränkung der E. als Gegenleistung für eine an den anderen zu beweisende Leistung oder als Bedingung einer dem anderen gemäßen bef. Vergünstigung des Beteil. ausdrücklich vereinbart wird, § 3. Auf Verschädigung von Wagen, die der E. zur Aufstellung oder zur Beförderung übergeben worden sind oder die als Reisegepäck mitgeführt werden, wird das G. nicht angewendet, § 4. Supper.

Stellung von Mitnehmern und Angestellten gegenüber Vereinen und Hinterbliebenen und gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw. f. Unfallversicherung A. VI.

Hagelversicherung. Die E. war früher in der Hauptsache Aufgabe der meteorolog. Stationen, f. Stat. Landesamt. Durch MinZ. 5. 8. 98, Rgl. 198, abgeänd. MinZ. 27. 6. 01, Rgl. 177, ist eine bef. Hagelstatistik eingeführt worden. Von jedem Hagelfall, ohne Rücksicht darauf, ob er Schaden verursacht hat oder nicht, hat der Ortsvorst. unergänzlich auf vorgegebenem Formular einen Hagelbericht, bei zusammengelegten Orten für jede einz. Teilgegend, an die Meteorol. Zentralstation in Stuttgart, f. Statist. Bz., zu erstatten. Spät. 4. Week. nach Eintritt des Hagelfalles ist, gleichviel ob Schaden an Landw. Erzeugnissen entstanden ist oder nicht, ein weiterer Bericht auf vorgegeb. Formular an das Statist. Bz. zu erstatten, in welchem, sofern ein Verfahren wegen Grundsteuerzuschlag nicht stattgefunden hat, der durch Sachverständ. zu schätzende Schaden nach Höhe und Geldwert angegeben ist. Außerdem haben nach wie vor auch die meteorolog. Stat. über vorgekommenen Hagel an die Meteorol. Zentralstation zu berichten. Die Ergebnisse der Hagelstatistik werden veröff. in dem „Meteorolog. Jahrb.“, f. Statist. Bz., sowie unter Mitbenützung der Hagelstatistikdaten des R. Steuerfoll., Abt. f. dir. St., in den „Mitteil. des Statist. Bz.“, dem „Jahrbuch der Stat. u. Landes.“ und dem „Statist. Handb. f. d. Agr. B.“. Trübinger.

Hagelversicherung. Die E. wird in W. nur noch ausdrit. Versicherungsbetrieben. Um den im Landorten eine günstige Gelegenheit zur billigen Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschläge zu bieten, wurde mit Zustimmung der Gläubiger am 21. 12. 00 am 9. 1. 00 die Uebereinkunft zwischen dem v. MinZ. und der nordh. Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin betr. die Regelung der E. in W. abgeschlossen, Rgl. MinZ. 00 37. Durch G. 20. 12. 00 erfolgte eine einmalige Zusammenfassung aus dem Vermögen der Reichsverwaltung an den staatl. Hagelversicherungsfonds im Betrag von 2 Mill. Mark; zugleich wurde der ordentl. Jahresbeitrag an den staatl. Fonds auf 200 000 M. festgesetzt. Durch die am 21. 27. 4. 09 mit der nordh. Hofver. vereinbarte „Anlage zu der am 9. 1. 00 abgeschlossenen Uebereinkunft“ (Rgl. MinZ. 09 448) wurde bestimmt, daß die letztere sich auf weiteres mit einigen wenigen Änderungen in Kraft bleiben soll. Demnach gilt in der Haupt. folg.: Die nordh. Hofver. ist verpflichtet, nach Weggabe ihrer Statuten und ihrer Versicherungsbedingungen sowie der Uebereink. vom 9. 1. 00 die Feldfrüchte sämtl. Versicherungssuchender Landw. in W. gegen Hagelschäden in Versicherung zu nehmen. In jedem Jahr wird nach Vereinbarung der Schadensbedingungen eine Vereinbarung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleich der bezahlten Vorkasse zugleich des Beitrags zum Reservefonds und der Vorkassengebühre mit der Schadenssumme zugleich der Verwaltungskosten das v. Verschäidverhältnis an dem Verschäidverg. des übrigen Versicherungsbetriebs mit Aussch.